

Satzung
der Katholischen junge Gemeinde
Ortsverband St. Clemens Oberhausen
(KjG St. Clemens)

§ 0 Grundlagen & Ziele

In der Katholischen Jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen¹. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben.

Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und an einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesen Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.




So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

¹ Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.






§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet. Delegationen sind grundsätzlich geschlechtergerecht zu besetzen. Sie werden zuerst die jeweilige gewählte Leitung wahrgenommen. Nicht durch die jeweiligen Leitungen wahrgenommene Stellen werden von Delegierten, welche die jeweiligen Konferenzen wählen, besetzt. Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung steht, dann ist die Delegation paritätisch mit männlichen und weiblichen Personen zu besetzen.

§ 2 Ortsverband

- (2) Der Ortsverband führt den Namen „Katholische junge Gemeinde St. Clemens“, abgekürzt „KjG St. Clemens“.
- (3) Der Ortsverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein gemäß § 54 BGB.
- (4) Der Ortsverband wird durch die Mitglieder der KjG gebildet. Sie gehören dabei, entsprechend ihrem Alter, unterschiedlichen Stufen an:
 -  6 bis 13 Jahre: Kinderstufe
 -  14 bis 17 Jahre: Jugendstufe
 -  ab 18 Jahre: Stufe Junge Erwachsene
- (5) Der Ortsverband führt für jedes Mitglied an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Beitrag für die Mitglieder festlegen. Die Abgabe des Beitrags an den Diözesanverband bleibt davon unberührt.
- (6) Im Rahmen der Satzung und der Grundlagen und Ziele gestaltet der Ortsverband demokratisch seine Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Ortsverbandes ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes der KjG und im Sinne der §§ 11, 12 SGB VIII sowie §§ 10, 11 KJFöG NW (3. AG KJHG).
- (2) Der Zweck des Ortsverbandes wird insbesondere durch
 -  altersspezifisch gestaltete Gruppenarbeit,
 -  altersgemäße spielpädagogische Angebote,
 -  Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
 -  Angebote der Kinder- und Jugendfreizeitarbeit und
 -  kind- und jugendgemäße Ausgestaltung von Gottesdiensten und anderen Gebetsformen erfüllt.
- (3) Der Ortsverband koordiniert und organisiert die Messdienerarbeit in der Gemeinde St. Clemens der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen-Sterkrade.

§ 4 Mitgliedschaftsformen

- (1) Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes (siehe § 0) bejaht.
- (2) Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, befristete oder Fördermitgliedschaft erworben werden.

§ 4.1 Dauermitgliedschaft

- (1) Die*der Einzelne wird Mitglied in dem Ortsverband, indem sie*er dies erklärt und die Ortsleitung diese Erklärung annimmt.
- (2) Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Den jeweiligen Mitgliedsbeitrag legt die Diözesankonferenz in der Beitragsordnung fest. Der Ortsverband kann einen eigenen Mitgliedsbeitrag erheben.
- (3) Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gegenüber der Diözesanstelle zu erklären.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Ortsleitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
- (6) Mandate können nur durch stimmberechtigte Mitglieder ausgeübt werden. Ein Mitglied ist stimmberechtigt, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags nicht im Verzug ist. Der Verlust der Stimmberechtigung wird durch die Ortsleitung festgestellt. Mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags erlangt das Mitglied automatisch die Stimmberechtigung zurück. Mit dem Verlust der Stimmberechtigung ruhen alle Mandate. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mandate.

§ 4.2 befristete Mitgliedschaft

- (1) Die befristete Mitgliedschaft in der KjG ist für Einzelne und Gruppen möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit. Die Aufnahme erfolgt analog zu den Regelungen für Dauermitglieder.
- (2) Die befristete Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen.
- (3) Für die Festlegung des Beitrags für die befristete Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge entsprechend.
- (4) Die befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

- (5) Die befristete Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

§ 4.3 Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.
- (2) Die*der Einzelne wird Fördermitglied, indem sie*er dies schriftlich erklärt und die Ortsleitung diese Erklärung annimmt.
- (3) Als Fördermitglied verpflichtet sie*er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Für die Festlegung der Förderbeiträge gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge entsprechend.
- (4) Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gegenüber der Diözesanstelle zu erklären.
- (5) Über den Ausschluss eines Fördermitglieds entscheidet die Ortsleitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
- (6) Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

§ 5 Mitgliedschaft im Diözesanverband

- (1) Der Ortsverband ist Mitglied im KjG Diözesanverband Essen.
- (2) Die Vertretung des Ortsverbandes im Diözesanverband erfolgt über die Ortsleitung.
- (3) Die Mitgliedschaft des Ortsverbandes im Diözesanverband ruht für zwei Jahre, wenn
 - ☞ Der Ortsverband weniger als zehn Dauermitglieder hat,
 - ☞ die jährliche Mitgliederversammlung nicht stattgefunden hat oder
 - ☞ wenn keine Ortsleitung besteht.

Über das Ruhen der Mitgliedschaft des Ortsverbandes entscheidet in diesen Fällen die Diözesanleitung. Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft des Ortsverbandes entfällt das Stimmrecht auf Diözesanebene. Während der ruhenden Mitgliedschaft des Ortsverbandes ist diese schriftlich über Termine und Beschlüsse der Diözesankonferenz zu unterrichten.

Das Ruhen der Mitgliedschaft des Ortsverbandes endet, sobald in dem Ortsverband die Mitgliederversammlung wieder stattgefunden hat, eine Ortsleitung besteht und der Ortsverband mindestens zehn Dauermitglieder hat.

- (4) Die Mitgliedschaft des Ortsverbandes im Diözesanverband endet

- ☞ durch Auflösung,
- ☞ durch Ausschluss,
- ☞ wenn der Ortsverband nach zweijährigem Ruhen weniger als zehn Dauermitglieder hat,
- ☞ wenn die Mitgliederversammlung nach zweijährigem Ruhen nicht wieder stattgefunden hat oder
- ☞ wenn nach zweijährigem Ruhen keine Ortsleitung besteht.

Der Auflösung des Ortsverbandes müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung zustimmen. Zu dieser Versammlung muss drei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Über den Ausschluss eines Ortsverbandes entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Der betroffene Ortsverband kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.





Die Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Diözesanleitung festgestellt. Das Vermögen des Ortsverbandes fällt bei Beendigung der Mitgliedschaft an die Diözesanebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen fünf Jahre zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Ortsverband innerhalb dieser Zeit neu gründen, ist ihr das Vermögen auszuhändigen. Die Mitglieder des ehemaligen Ortsverbandes werden Einzelmitglieder im Diözesanverband.

§ 6 Organe des Ortsverbandes

- (1) Die Organe des Ortsverbandes sind
- ☞ die Mitgliederversammlung,
 - ☞ die Leitungsrunde und
 - ☞ die Ortsleitung.

§ 6.1 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Ortsverbandes. Sie trifft im Rahmen der Satzung, der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Ortsverbandes.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- ☞ Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge,
 - die Finanzen des Ortsverbandes,
 - die Satzung des Ortsverbandes und die Einrichtung weiterer Organe
 - den Rahmen für die Aktivitäten des Ortsverbandes
 - ☞ Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortsleitung und des Kassenberichtes
 - ☞ Wahl und Entlastung der Ortsleitung sowie Abwahl einzelner Mitglieder der Ortsleitung
 - ☞ Wahl und Abwahl von Mitgliedern der Leitungsrunde
 - ☞ Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
 - ☞ Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Leiter*innen durch den Verband





- (3) Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt
-  die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes
- und beratend
-  die nicht stimmberechtigten Mitglieder,
 -  ein Mitglied des Pastoralteams und
 -  ein*e Vertreter*in des Diözesanverbandes.
- Die Ortsleitung kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Ortsleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Leitungsrunde dies beantragen.
- (5) Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung von stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden.
Anträge auf Abwahl von Ortsleitungsmitgliedern und auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.
- (6) Für die Beschlussfähigkeit und den Ablauf der Mitgliederversammlungen gelten die §§ 10, 11, 12 und 16 der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz entsprechend. Für den Ablauf der Wahlen gilt die Wahlordnung des Diözesanverbandes entsprechend.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den stimmberechtigten sowie beratenden Mitgliedern in Textform zugänglich gemacht.
- (8) Bei Bedarf kann eine Mitgliederversammlung als Live-Online-Videokonferenz durchgeführt werden. Die Regelungen der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz gelten entsprechend. Hybride Formen (Treffen in Präsenz plus Teilnahme von Mitgliedern per Live-Online-Videokonferenz) sind möglichen.





§ 6.2 Leitungsrunde

- (1) Die Leitungsrunde berät und bestimmt im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit des Ortsverbandes und stimmt die Interessen der einzelnen Arbeits- und Gesellungsformen aufeinander ab.



Sie berät und unterstützt die Ortsleitung und kontrolliert ihre Tätigkeit.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie der Ortsleitung Weisungen und Aufträge erteilen.


- (2) Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
-  Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen des Ortsverbandes
 -  Planung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 -  Erfahrungsaustausch
 -  Gründung neuer Arbeits- und Gesellungsformen

-  Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
-  Diskussion über für den Ortsverband wichtige Themen
-  Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Leitungsrunde übertragen wurden
-  Beschlussfassung über Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, sofern sie auf die Leitungsrunde übertragbar sind, wenn eine Entscheidung vor der nächsten Mitgliederversammlung gefällt werden muss oder ein Abwarten bis zur nächsten Mitgliederversammlung erhebliche Nachteile für den Ortsverband bedeutet

(3) Zur Leitungsrunde gehören stimmberechtigt

-  die Mitglieder der Ortsleitung und
-  die gewählten Mitglieder der Leitungsrunde

und beratend

-  ein Mitglied des Pastoralteams.

Die Leitungsrunde und die Ortsleitung können beratende Mitglieder berufen und Gäste einladen.

Grundsätzlich werden die Mitglieder der Leitungsrunde durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl zum Mitglied der Leitungsrunde erfolgt auf unbestimmte Zeit. Das Mitglied kann seinen Rücktritt jederzeit gegenüber der Mitgliederversammlung oder Ortsleitung erklären. Zudem kann ein Mitglied der Leitungsrunde auf Antrag durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Wurde ein Mitglied abgewählt, kann es bei der nächsten Mitgliederversammlung erneut kandidieren.

Die Leitungsrunde kann aus beliebt vielen Mitgliedern bestehen. Es soll darauf geachtet werden, dass die Leitungsrunde geschlechtergerecht besetzt ist. Dabei sollten die Mitglieder der Leitungsrunde eine gewisse geistige Reife besitzen.

- (4) Die Leitungsrunde trifft nach Bedarf zusammen. Die Treffen werden von der Ortsleitung einberufen und geleitet. Ein Treffen muss anberaumt werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Leitungsrunde dies verlangt.
- (5) Die Leitungsrunde fasst bei ihren Treffen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern der Leitungsrunde zugänglich gemacht. Zu Beginn jedes Treffens wird aus allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Leitungsrunde per Losverfahren ein*e Protokollant*in ermittelt. Diese*r wird für die kommenden drei Treffen vom Losverfahren befreit.
- (7) Bei Bedarf können Treffen der Leitungsrunde als Live-Online-Videokonferenz oder im Stern- bzw. Umlaufverfahren durchgeführt werden. Die Regelungen der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz gelten entsprechend. Hybride Formen (Treffen in Präsenz plus Teilnahme von Mitgliedern per Live-Online-Videokonferenz) sind möglichen.

§ 6.3 Ortsleitung

- (1) Die Ortsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung des Ortsverbandes. Der Ortsverband wird nach außen durch mindestens ein voll geschäftsfähiges Mitglied der Ortsleitung vertreten.
- (2) Der Ortsleitung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - ☞ Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - ☞ Einberufung und Leitung der Leitungsrunde
 - ☞ Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie für die Arbeit im Sinne der Beschlüsse der Diözesankonferenz
 - ☞ Gründung neuer Arbeits- und Gesellungsformen
 - ☞ Vertretung und Sorge für die Mitarbeit im Diözesanverband
 - ☞ Zusammenarbeit mit den in der Gemeinde tätigen Gemeinschaften und Gremien
 - ☞ Verantwortung für die Finanzen
 - ☞ Sorge für die Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung eines institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt
 - ☞ Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit
 - ☞ Vertretung im Netzwerk Jugend der Pfarrei St. Clemens
- (3) Zur Ortsleitung gehören bis zu
 - ☞ drei weibliche Ortsleiterinnen,
 - ☞ drei männliche Ortsleiter,
 - ☞ ein*e diverse*r Ortsleiter*in und
 - ☞ ein*e Geistliche Leitung.

Der Leitfaden zur Ausfüllung des Amtes Geistliche Leitung sowie an Kandidaten*innen zu stellende persönliche Voraussetzungen in Anhang 2 der Diözesansatzung sind Bestandteil dieser Satzung.

Von diesen sechs Personen soll eine voll geschäftsfähige Person Finanzverantwortliche*r sein. Steht kein*e Kandidat*in für das Amt der*des Finanzverantwortlichen zur Verfügung, beruft die Ortsleitung für die Kassenführung eine*n Kassenwart*in für den Zeitraum von einem Jahr.

Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Aufgaben der Ortsleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.



Die Ortsleitung kann beratende Mitglieder berufen.

- (4) Die Mitglieder der Ortsleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären. Dabei sollten die Mitglieder der Ortsleitung eine gewisse geistige Reife besitzen.
- (5) Bei Bedarf können Treffen der Ortsleitung als Live-Online-Videokonferenz oder im Stern- bzw. Umlaufverfahren durchgeführt werden. Die Regelungen der Geschäftsordnung der

Diözesankonferenz gelten entsprechend. Hybride Formen (Treffen in Präsenz plus Teilnahme von Mitgliedern per Live-Online-Videokonferenz) sind möglichen.

§ 7 Anerkennung von Ordnungen

(1) Der Verband erkennt

-  die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und
-  die Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen

in den jeweils geltenden Fassungen als verbindlich an und wird diese anwenden. Entsprechendes gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

§ 8 Finanzmittel des Ortsverbandes

- (1) Die Finanzmittel des Ortsverbandes dürfen nur zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnbeteiligung und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Ortsverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung innerhalb von drei Monaten. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesan Ausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesan Ausschuss muss innerhalb von drei Monaten verbindlich entscheiden.